

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 16/0127</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 07.04.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	Kurzewitz, Werner	<b>Tel.:</b> -175	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	701.1/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.04.2016	Entscheidung

## Abstimmungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 VerpackV zwischen der Stadt Norderstedt und DER GRÜNE PUNKT Duales System Deutschland GmbH

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Abstimmungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 VerpackV zwischen DER GRÜNE PUNKT Duales System Deutschland GmbH und der Stadt Norderstedt und die dazugehörige Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung hinsichtlich der Mitnutzung von Erfassungseinrichtungen zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen Systembeschreibung wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

### Sachverhalt

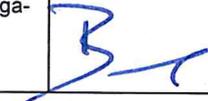
Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 (Vorlage B 16/0097) die hauptamtliche Verwaltung beauftragt, mit dem Dualen System Deutschland (DER GRÜNE PUNKT) entsprechend der seit dem 01.01.2014 gesammelten positiven Erfahrungen eine Abstimmungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung i. V. m. § 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Zeit ab 2017 zu verhandeln und anschließend dem Umweltausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ergebnis der Verhandlungen sind die beigefügten Entwürfe der Vereinbarungen.

Die ursprüngliche Abstimmungsvereinbarung vom 23.10./06.11.2003 wird gemäß entsprechender Beschlussfassung neu gefasst. Es handelt es sich zum einen um reine redaktionelle Änderungen (z. B. Verweis auf aktuelle Rechtsgrundlagen, wie z. B. in der Präambel VerpackVO i. d. F. vom 17.07.2014, KrWG vom 20.02.2012) und zum anderen um die Regelung des Erfordernisses für Neuverhandlungen, z. B. bei einem Wertstoffgesetz - siehe § 10). Die gewünschte Verlängerung der Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen ist in Anlage 2 verankert.

### Anlagen:

1. Abstimmungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 VerpackV zwischen DER GRÜNE PUNKT Duales System Deutschland GmbH und der Stadt Norderstedt
2. Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung hinsichtlich der Mitnutzung von Erfassungseinrichtungen zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen Systembeschreibung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	--	--	--	---	-------------------

# Anlage 1 zur Vorlage B 16/0127

Abstimmungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 VerpackV

z w i s c h e n

der Stadt Norderstedt,

vertreten durch den Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote

- im Folgenden öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger genannt -

u n d

der DER GRÜNE PUNKT Duales System Deutschland GmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführung

Frankfurter Straße 720 – 726, 51145 Köln

- im Folgenden Systembetreiber genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

## **Präambel**

Der Systembetreiber betreibt in der Bundesrepublik Deutschland zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061). Er ist z.Z. auch Ausschreibungsführer für die Erfassung von Leichtverpackungen im Verhältnis zu den weiteren Systemen im Stadtgebiet Norderstedt. Die Systeme im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackV sind gem. § 6 Abs. 4 VerpackV auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich sie eingerichtet werden, abzustimmen.

Die Stadt Norderstedt ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Segeberg öffentlich-rechtlicher Entsorgung im Gebiet der Stadt Norderstedt.

Die Stadt Norderstedt ist ermächtigt, die Abstimmung nach § 6 Abs. 4 VerpackV mit den Systembetreibern durchzuführen und entsprechende Abstimmungsvereinbarungen zu schließen. Die Stadt Norderstedt nimmt auch die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) wahr.

Dies vorausgeschickt, schließend der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber -im Folgenden auch Vertragsparteien genannt- diese Abstimmungsvereinbarung, die abschließend die Abstimmungspflichten aus § 6 Abs. 4 VerpackV umsetzt und regelt. Sie ersetzt die Abstimmungsvereinbarung vom 23.10./06.11.2003 –zuletzt verlängert am 18./23.12.2004.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abstimmung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einrichtung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für die Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen im Gebiet der Stadt Norderstedt.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Systembetreiber berechtigt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch einen von ihm beauftragten Entsorger erfüllen zu lassen.
3. Der Systembetreiber wird sein System im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den von diesem gegenwärtig oder zukünftig nach § 22 KrWG mit Entsorgungsaufgaben beauftragten Entsorgungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich der Vorgaben des jeweils vorhandenen Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Norderstedt bzw. des Kreises Segeberg betreiben. Die dem Systembetreiber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten wird der Systembetreiber auch bei der Beauftragung von Subunternehmern bzw. Drittbeauftragten im Sinne des § 20 KrWG beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Subunternehmer und Drittbeauftragten sicherstellen. Der Systembetreiber stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme (einschließlich solcher, die von Drittbeauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingerichtet und betrieben werden) durch den Betrieb seines Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist seinerseits verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme so weit wie möglich unterbleiben.

## § 2

### Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

1. Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise ihrer Erfüllung ergeben sich insbesondere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Landesabfallwirtschaftsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Norderstedt und des Kreises Segeberg jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Diese Grundlagen werden dem Systembetreiber von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt.  
Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die zum Systembetrieb erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Systembetreiber ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

### **§ 3 Systembeschreibung**

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch den Systembetreiber im Gebiet des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger einzurichtende bzw. eingerichtete flächendeckende System für gebrauchte Verkaufsverpackungen ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt (Systembeschreibung). Die Anlage 1 und der dort festgelegte Pflichtenumfang sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen bedürfen der Zustimmung des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen darf der Systembetreiber eine Systemänderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. nach einer entsprechenden Änderung dieses Abstimmungsvertrages vornehmen:
  - a) Änderung des Art des Erfassungssystems und/oder der verwendeten Erfassungseinrichtungen
  - b) Änderung der Häufigkeit der Sammlung bzw. der festgelegten Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung der Sammlung)
  - c) Einschränkungen oder Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private Endverbraucher gemäß § 3 VerpackV
  - d) Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Sammelgefäßen Bzw. Sammelsäcken
3. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung hat der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Belange des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers die Interessen des Systembetreibers an der Systemänderung überwiegen. Der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger kann Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Sammelsystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen verlangen, sofern besondere Belange des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers die Systemänderung erfordern und nicht berechnigte Interessen des Systembetreibers überwiegen.
4. Für die bereits bestehende gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen wird eine gesonderte Zusatzvereinbarung geschlossen.

### **§ 4**

#### **Fortlaufende Zusammenarbeit / Nachweise**

1. Der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber bzw. die von diesem beauftragten Entsorger werden fortlaufend während der Dauer dieses Vertrages die Einzelheiten der parallelen Durchführung der ihnen obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

- a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelsysteme, einschließlich solcher, die von Drittbeauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den parallelen Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Die seitens der Nutzer erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrennsammelsysteme darf durch den Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
  - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Der Systembetreiber ist verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (hervorgerufen durch die Systembenutzer) verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu beseitigen. Hierzu gehören insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhr des Systems liegenden gebliebenen gebrauchten Verpackungen.
2. Der Systembetreiber verpflichtet sich, auf Anforderung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgende Nachweise über die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten und anschließend der Sortierung bzw. Verwertung bzw. Beseitigung zugeführten Materialien (einschließlich der Entsorgung der Sortierreste) zu erbringen:
- a) Nachweise der Erfassungsmengen im Halbjahr, unterteilt nach Monaten, für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz. Bei erheblichen Mengenveränderungen unterrichten die Systembetreiber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Möglichkeit vorzeitig.
  - b) Nachweise der im Halbjahr angefallenen Sortierreste für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, unterteilt nach Monaten. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz
  - c) stoffstromspezifische Darstellung der bundesweit oder, falls dies nicht möglich ist, landesweit vom Systembetreiber der Verwertung zugeführten Mengen. Die Darstellung erfolgt gemäß Mengenstromnachweis jahresbezogen und wird unverzüglich nach Ablauf des zweiten Quartals des Folgejahres bereitgestellt. Des Weiteren verpflichtet sich der Systembetreiber, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung die Anlagen zu benennen, in der die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten Verpackungen sortiert werden.

## **Weisungs- , Eingriffs - und Beanstandungsrechte**

1. Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, hat der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihm nach § 22 KrWG Beauftragte das Recht, dem Systembetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten des Systembetreibers selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen.

Der Systembetreiber verpflichtet sich, in Verträgen mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm nach § 22 KrWG Beauftragten aufzunehmen.

2. Eingriffe nach Abs. 1 sind - falls möglich - vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

### **§ 6**

#### **Ausschreibung**

1. Bei der Neuausschreibung von Erfassungsleistungen zum Betrieb seines Systems im Vertragsgebiet hat der Systembetreiber die Vorgaben der Systembeschreibung der Erfassungsleistungen vollumfänglich zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung und des aufgrund der Ausschreibung erteilten Auftrages zu machen.
2. Um dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 zu ermöglichen, hat der Systembetreiber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger den Ausschreibungstext rechtzeitig – mindestens jedoch einen Monat – vor Beginn des Vergabeverfahrens vorzulegen. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur zulässig, sofern anderenfalls der Bestand des Systems im Vertragsgebiet gefährdet würde. Der Systembetreiber hat in diesem Fall jedoch die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Situation unverzüglich nach Bekanntwerden unter Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Nicht verwertbare Materialien**

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Erfassungssysteme) einer im Wider-

spruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zum Abfallwirtschaftssatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das System (z. B. sonstige beseitigungspflichtige Restabfälle) entgegenzuwirken, soweit nicht im Feststellungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

2. Stellt der Systembetreiber bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen im Rahmen der Erfassung von Leichtverpackungen (s. auch Zusatzvereinbarung für stoffgleiche Nichtverpackungen) fest, dass die Wertstoffbehältnisse mit einem erheblichem Anteil an Restabfällen fehlbefüllt sind, ist er berechtigt, die Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-Besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, hat der Systembetreiber das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr mit zu entsorgen. Im Wiederholungsfalle ist der Systembetreiber berechtigt, den Abfallerzeuger-/Besitzer durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System auszuschließen. Der betroffene Haushalt ist über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems mit dem Ziel der baldigen richtigen Wiederteilnahmemöglichkeit zu informieren. Über diese Maßnahmen ist der öffentlich-rechtliche Entsorger per mail , Fax oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Fehlbefüllte Sammelsäcke hat der Systembetreiber grundsätzlich zu entsorgen. Mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist der Auftragnehmer des Systembetreibers berechtigt, fehlbefüllte Sammelsäcke liegen zu lassen, die der Anfallstelle zugeordnet werden können. In diesem Fall sind die Säcke mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, der die Anfallstelle auf die Fehlbefüllung hinweist und zur Nachsortierung auffordert. Über die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist der Systembetreiber zu informieren. Abweichende Regelungen zu § 7 Abs. 2 können zwischen dem vom System beauftragten Entsorger und dem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit Zustimmung des Systembetreibers getroffen werden.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrennt-sammelsysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger. Dem Systembetreiber bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger bleibt es unbenommen, ergänzende Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen.

Die Abfallberatung wird von dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearingstelle für allgemeine Nachfragen zum Entsorgungssystem ein.

2. Der Systembetreiber liefert dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig die erforderlichen, aktuelle Informationsgrundlagen (z. B. Sammelvor - gaben, Termine, Standorte) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien und benennt kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Be- trieb. Die Einzelheiten sind ggf. in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

## **§ 9**

### **Kosten**

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich gemäß seiner Pflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV, sich für die gesamte Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung an den Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für sein System entstehen, zu beteiligen.
2. Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung (z.B. auch für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung der Containerstandplätze (Wertstoffinseln) bleiben, soweit sie nicht bereits in Abs. 1 geregelt sind, einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Dort werden insbesondere auch Regelungen über Fälligkeiten und Verzugsfolgen getroffen.

## **§ 10**

### **Vertragsanpassung**

1. Ändern sich die für die Erfassung von Verpackungen bzw. stoffgleichen Nichtverpackungen maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Kreislaufwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung (z.B. durch ein Wertstoffgesetz) und haben diese Änderungen auch Auswirkungen auf den Systembetrieb verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen über notwendige Vertragsanpassungen zu führen.
2. Sofern neben dem Systembetreiber (als Partei dieses Vertrages) weitere Systembetreiber auf dem Gebiet des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten, können sich diese gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV der Abstimmung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages unterwerfen. Soweit notwendig, findet eine angemessene Anpassung dieses Vertrages statt.
3. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungsaufgaben des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers Anpassungsbedarf im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt (z. B. durch Änderung des Abfallwirtschafts - konzepts), verpflichtet sich der Systembetreiber, mit dem öffentlich - rechtlichen Ent- sorgungsträger Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der In- tegration der veränderten Umstände in dieses Regelwerk aufzunehmen. Soweit euro- pa- , bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben umzusetzen sind, besteht ein An- spruch des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung des vor - liegenden Abstimmungsvertrages.
4. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers Anpassungsbedarf, insbesondere wegen der gebotenen Umsetzung europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben, im Hinblick auf diese

Abstimmungsvereinbarung ergibt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinerseits verpflichtet, Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen.

## § 11

### **In- Kraft - Treten, Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt ab 01.01.2017 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren, also bis zum 31.12.2019.
2. Beabsichtigt der Systembetreiber, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus den Betrieb des Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen fortzusetzen, so verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig, mindestens 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1, Verhandlungen mit dem Ziel einer Verlängerung und Fortschreibung des Abstimmungsvertrages, aufzunehmen.
3. Der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Systembetreiber mit Entgeltzahlungen, zu denen er nach diesem Vertrag oder nach diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarungen verpflichtet ist, im Verzug ist und wenn eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das vom Systembetreiber betriebene System ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffent - lich- rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft scheitert.
5. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben weiterhin unverändert bestehen.

## § 12

### **Salvatorische Klausel; Schriftform**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die un - wirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 6 Abs. 4 S. 3 VerpackV). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für den öffentlich-rechtlichen Entsorger

Für den Systembetreiber

Norderstedt, den \_\_\_\_\_

Köln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Systembeschreibung

für die Stadt Norderstedt ab dem 01.01.2017

### Leichtverpackungen

(Metalle, Kunststoffe und Verbunde)

**Erfassungssystem:** Gelbe Wertstoffbehälter

Sammelrhythmus: 14-täglich

Behälterart und-anzahl:

MGB 240 l: ca. 7.659 Stück an 7.296 Anfallstellen  
MGB 1.100 l: ca. 1.017 Stück an 734 Anfallstellen

**Gelber Wertstoffsack**  
mit 90 l Fassungsvermögen

Die Säcke sind mit Zugband zu versehen und müssen aus LDPE-Folie mit einer Mindeststärke eines jeden Sackes von 22 µm bestehen.

Sammelrhythmus: 14-täglich

### **Wertstoffhof**

Auf dem Wertstoffhof sind Wertstoffbehälter 1.100 l für Leichtverpackungen bereitzustellen und zu entleeren.

Recyclinghof der derzeit 7 MGB 1.100 l  
Stadt Norderstedt,  
Oststraße 144

Sammelrhythmus: 14-täglich

Die Erfassungssysteme Gelbe Wertstoffbehälter / Gelber Sack sind für die Grundstückseigentümer alternativ wählbar. Gelbe Wertstoffsäcke sind nur an solche Anfallstellen zu verteilen bzw. eine Erfassung über Gelbe Wertstoffsäcke hat nur an solchen Anfallstellen zu erfolgen, die nicht über Gelbe Wertstoffbehälter verfügen.

In der Stadt Norderstedt erfolgt seit dem Jahr 2014 die Erfassung nach dem Konzept "gemeinsame Wertstofffassung". Hier sind an den Anfallstellen neben gebrauchten Verkaufsverpackungen über die Gelbe Tonne und über den Gelben Wertstoffsack erfassbare stoffgleiche Nichtverpackungen, mitzuerfassen, zu sortieren und der Verwertung zuzuführen. Die "Hinweise zur gemeinsamen Wertstofffassung" sowie das "Beiblatt zur Systembeschreibung" sind zu beachten.

Die Angaben zur Anzahl der Gelben Wertstoffbehälter sowie der mit diesen ausgestatteten Anfallstellen stammen vom bisherigen Erfassungsvertragspartner. Für die Richtigkeit dieser Angaben wird keine Gewähr übernommen.



**Beiblatt 1 zur Systembeschreibung**  
für das duale System in der Stadt Norderstedt ab dem 01.01.2017

Im Rahmen des Konzeptes „gemeinsame Wertstoffeffassung“ werden in den Gelben Tonnen und Gelben Säcken nicht nur Leichtverpackungen, sondern auch trockene, stoffgleiche andere Siedlungsabfälle aus der Abfallentsorgungspflicht der Stadt Norderstedt miterfasst.

Ausgeschlossen von der Sammlung sind daher

1. sämtliche Wertstoffe, die anderen Sammelsystemen zugewiesen sind, wie

- |    |                                 |   |                                |
|----|---------------------------------|---|--------------------------------|
| a) | Papier/Pappe/Kartonagen         | → | Papier-Tonne bzw. -Container   |
| b) | Behälterglas                    | → | Glassammelcontainer            |
| c) | Gartenabfall, Gartenholz        | → | Biotonne, Strauchschnittabfuhr |
| d) | Sperrmüll                       | → | Sperrmüllsammlung              |
| e) | Elektro-/Elektronikgeräte       | → | Elektrogerätesammlung          |
| f) | Batterien, Farben, Lacke        | → | Schadstoffsammlung             |
| g) | Textilien, Schuhe               | → | Altkleidersammlung             |
| h) | Leuchtmittel, Energiesparlampen | → | Elektrogerätesammlung          |

2. diejenigen Stoffe, die nicht stoffgleich zu den üblichen Leichtverpackungen aus der Sammlung des Dualen Systems sind; wie

- |                            |   |               |
|----------------------------|---|---------------|
| Keramik, Porzellan, Steine | → | Restmülltonne |
| Videokassetten             | → | Restmülltonne |
| Holz                       | → | Restmülltonne |

aber auch

im Hinblick auf die der Sammlung folgende Sortierung sämtliche Abfälle, die hygienisch belastet sind, wie

- |    |  |   |               |
|----|--|---|---------------|
| a) | Windeln, Hygienepapiere                                      | → | Restmülltonne |
| b) | Spritzen, Kanülen  | → | Restmülltonne |
| c) | oder sonstige mit Organik<br>behaftete medizinische Produkte | → | Restmülltonne |

Die Sammlung erfolgt mit den üblichen LVP-Sammelgefäßen (Tonnen und Säcke). Ausgeschlossen sind daher grundsätzlich diejenigen stoffgleichen Nichtverpackungen, die wegen ihrer Größe oder Gewichts nicht mit den üblichen Sammelgefäßen erfassbar sind. Darüber hinaus sind allgemein solche Abfälle ausgeschlossen, die die Sammlung oder Sortierung gefährden.

Hinweise zur „gemeinsamen Wertstofffassung Norderstedt“:

Zum 01.01.2014 wurde im Vertragsgebiet St. Norderstedt eine Wertstofftonne eingeführt. Das heißt, dass das ausgeschriebene LVP-Sammelsystem von der Stadt Norderstedt zur Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen (sNVP) mitgenutzt wird. Hierbei handelt es sich um tonnengängige bzw. über den Gelben Wertstoffsack erfassbare Produkte, die überwiegend aus Metall oder Kunststoff bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben Sortier- und Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtverpackungen. Eine Miterfassung von Textilien, Holz und/oder Elektroaltgeräten ist ausgeschlossen.

Es wird von einem Anteil an sNVP im Sammelgemisch von 16,5 % ausgegangen.

Der Stadt Norderstedt ist an dem zu betreibenden Umschlagplatz ratierlich 16,5 % der Erfassungsmenge zur Abholung bereitzustellen. Der verbleibende Teil der Sammelmenge ist gemäß den Regelungen des Vertrages über die Erfassung gebrauchter Leichtverpackungen unter den dualen Systemen gemäß deren Planmengenanteilen aufzuteilen.

Es obliegt dem Bieter, die genauen Übergabemodalitäten mit der Stadt Norderstedt abzustimmen.

Die Pauschalvergütung gemäß § 13 des Vertrages über die Erfassung gebrauchter Leichtverpackungen ist zunächst um den Prozentsatz zu reduzieren, der dem Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen im Sammelgemisch entspricht, mithin 16,5 %. An der reduzierten Pauschalvergütung trägt die Ausschreibungsführerin einen gemäß den vertraglichen Regelungen zu bestimmenden Anteil.

Es obliegt dem Bieter, mit der Stadt Norderstedt eine Einigung hinsichtlich einer entsprechenden Kostenbeteiligung zu erzielen.

H

**Verlängerungsvereinbarung  
zur Vereinbarung  
hinsichtlich der Mitnutzung von Erfassungseinrichtungen zur  
Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen**

zwischen

**der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720 –  
726, 51145 Köln,**

**- im Folgenden "DSD" genannt -**

und

**der Stadt Norderstedt, Betriebsamt, Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung**

**- im Folgenden "Stadt Norderstedt" genannt -**

Zwischen DSD und der Stadt Norderstedt besteht die Vereinbarung hinsichtlich der Mitnutzung von Erfassungseinrichtungen zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen in der Stadt Norderstedt vom 23./28.04.2015.

In Ergänzung dieser Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

1. Die zwischen DSD und der Stadt Norderstedt bestehende Vereinbarung hinsichtlich der Mitnutzung von Erfassungseinrichtungen zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen wird bis zum Ende der Laufzeit des ab dem 01.01.2017 geltenden LVP-Erfassungsvertrages bis zum 31.12.2019 verlängert.
2. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Köln, den

Norderstedt, den

\_\_\_\_\_  
(DSD)

\_\_\_\_\_  
(Stadt Norderstedt)